

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

**nach § 25 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über Kommunale Zusammenarbeit
Baden-Württemberg (GKZ)**

über die Durchführung von Aufgaben der Kassenverwaltung

zwischen der

Gemeinde Weisenbach,
Hauptstraße 3, 76599 Weisenbach
-vertreten durch den Bürgermeister-

und der

Gemeinde Forbach
Landstraße 27, 76596 Forbach
-vertreten durch den Bürgermeister-

Präambel:

Bei der Gemeinde Weisenbach besteht ein personeller Engpass aufgrund von Krankheits- und Personalausfällen, die sich auf die Sicherstellung der laufenden Kassentätigkeiten auswirken. Die Gemeinde Forbach erklärt sich auf Grundlage dieser Vereinbarung im Rahmen einer interkommunalen Zusammenarbeit dazu bereit, der Gemeinde Weisenbach fachlich geeignete Bedienstete zur Durchführung der dortigen Kassentätigkeiten gemäß §§ 1 ff. der Gemeindekassenverordnung (GemKVO) zeitlich befristet zur Verfügung zu stellen. Dienstherrin und Anstellungsträgerin der Bediensteten ist und bleibt die Gemeinde Forbach.

Zur Regelung der Aufgabendurchführung und Zurverfügungstellung von Bediensteten schließen die Gemeinde Forbach und die Gemeinde Weisenbach folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung nach § 25 Abs. 1 GKZ:

§ 1

Zurverfügungstellung von Bediensteten

Die Gemeinde Forbach stellt der Gemeinde Weisenbach Bedienstete zur Durchführung der der Gemeinde Weisenbach obliegenden Aufgaben der laufenden Kassentätigkeit gemäß §§ 1 ff. GemKVO zeitlich befristet zur Verfügung. Die konkrete Festlegung der angemessenen

Anzahl und des zeitlichen Einsatzes dieser Bediensteten richtet sich nach dem tatsächlichen Bedarf und wird von den Vertragsparteien jeweils einvernehmlich im Rahmen der nachfolgenden Bestimmungen festgelegt.

§ 2 Organisation, Zuständigkeiten

- (1) Die Gemeinde Weisenbach ist für die Erfüllung der Aufgabe der laufenden Kassentätigkeiten der Gemeindekasse gemäß §§ 1 ff. GemKVO sachlich zuständig.
- (2) Die von der Gemeinde Forbach zur Verfügung gestellten Bediensteten unterstützen die Gemeindekasse der Gemeinde Weisenbach bei der Durchführung der Kassengeschäfte in Gestalt der Erledigung der Annahme der Einzahlungen und der Leistung der Auszahlungen (§ 1 Abs 1 Nr. 1 GemKVO) und der Verwaltung der Kassenmittel (§ 1 Abs. 1 Nr. 2 GemKVO). Die zur Verfügung gestellten Bediensteten werden nicht mit der Durchführung der Aufgaben zur Verwahrung von Wertgegenständen oder der Buchführung gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 3 und 4 GemKVO betraut. Ebenso wenig übernehmen sie die Aufgaben nach § 1 Abs. 1 Satz 2 GemKVO. Die zur Verfügung gestellten Bediensteten der Gemeinde Forbach haben bei der Durchführung der laufenden Kassentätigkeiten nach Satz 1 die insoweit geltenden Bestimmungen der Dienstanweisung der Gemeinde Weisenbach in der jeweils gültigen Fassung zu beachten.
- (3) Die Gemeinde Forbach stellt das notwendige Personal in einem zeitlichen Umfang von maximal 5 Stunden in der Woche. Die Aufgabenerledigung der zur Verfügung zu stellenden Bediensteten erfolgt an der Arbeitsstätte im Rathaus der Gemeinde Forbach.
- (4) Die Gemeinde Weisenbach übergibt den Bediensteten der Gemeinde Forbach alle zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Vereinbarung erforderlichen Akten und Verwaltungsvorgänge, die für die Durchführung der laufenden Kassengeschäfte nach Abs. 2 erforderlich sind. Für sämtlichen Schriftverkehr der unterstützenden Aufgabenerledigung für die Gemeindekasse der Gemeinde Weisenbach werden die Briefköpfe und E-Mail-Signaturen bei einer Kommunikation im Wege der Textform nach §§ 126a, 126b BGB der Gemeinde Weisenbach verwendet.

§ 3 Kosten

- (1) Die Gemeinde Forbach verrechnet für die Inanspruchnahme ihrer Bediensteten nach § 1 die durch die Gemeinde Weisenbach entstehenden Selbstkosten. Als Pauschalsatz je Arbeitsstunde werden die in der Anlage 1 der VwV-Kostenfestlegung vom 31.10.2022 genannten Pauschalsätze je Arbeitsstunde für einen Mitarbeiter im gehobenen Dienst vereinbart. Bei einer Änderung oder Neufassung der VwV-Kostenfestlegung werden jeweils die fortgeschriebenen Pauschalsätze angewendet.
- (2) Neben den Personalkosten hat die Gemeinde Weisenbach auch die Fahrtkosten auf der Grundlage des Landesreisekostengesetzes zu erstatten, falls in Ausnahmefällen eine Anwesenheit der Bediensteten im Rathaus Weisenbach erforderlich ist.
- (3) Für die Bereitschaft und das Vorhalten entsprechender Kapazitäten durch die Gemeinde Forbach ist von der Gemeinde Weisenbach zusätzlich ein monatlicher Pauschalbetrag in Höhe von 550,00 Euro zu entrichten.

- (4) Die Gemeinde Weisenbach trägt sämtliche Einrichtungs- und Lizenzgebühren, die für die erforderliche technische Ausstattung zur Wahrnehmung der Aufgaben fällig werden.
- (5) Grundlage für die Inrechnungstellung der Personal- und Reisekosten sind Stundenaufschriebe, die von den zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zu bestätigen sind.
- (6) Die Gemeinde Forbach erteilt der Gemeinde Weisenbach bis zum 15. eines jeden Monats des Folgemonats eine Abrechnung über den von der Gemeinde Weisenbach zu leistenden Erstattungsbetrag. Die Gemeinde Weisenbach verpflichtet sich, die Zahlung innerhalb von 4 Wochen nach Zugang der Abrechnung zu leisten.
- (7) Bei der Erstattung der Kosten gehen die Vertragsparteien davon aus, dass es sich um einen Nettobetrag handelt, der nicht der Umsatzsteuer nach dem Umsatzsteuergesetz unterliegt. Sollte aufgrund von zukünftigen gesetzlichen Änderungen oder der Anwendung des § 2b UStG die Kostenerstattung nach dieser Vereinbarung als umsatzsteuerbar und -pflichtig angesetzt werden, schuldet die Gemeinde Weisenbach zzgl. die darauf entfallende gesetzliche Umsatzsteuer.
- (8) Die Gemeinde Weisenbach kann von der Gemeinde Forbach Einsicht in die Akten und Rechnungsunterlagen, welche die Grundlage für die monatliche Kostenerstattung sind, verlangen.

§ 4 Haftung

Die Gemeinde Forbach haftet bei Vermögensschäden nur bei einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung ihrer Bediensteten gegenüber der Gemeinde Weisenbach. Die Gemeinde Weisenbach stellt die Gemeinde Forbach insoweit von Amtshaftungsansprüchen und sonstigen Schadensersatzansprüchen frei. Dies gilt dann nicht, sofern die Gemeinde Forbach für eingetretene Schäden nach Maßgabe von Satz 1 verantwortlich ist.

§ 5 Dauer der Vereinbarung, Kündigung

- (1) Diese Vereinbarung wird nach Maßgabe des § 25 Abs 3 GKZ mit einer Laufzeit vom 01.12.2025 (rückwirkend) bis zum 31.05.2026 geschlossen. Diese Vereinbarung verlängert sich automatisch jeweils um einen Monat, soweit sie nicht von einer der Vertragsparteien mit einer Frist von 2 Wochen zum jeweiligen Monatsende gekündigt wird. Die Kündigung bedarf der Schriftform. Maßgeblich für die Fristwahrung ist der Zugang der schriftlichen Kündigung bei dem Erklärungsempfänger.
- (2) Das Recht auf außerordentliche Kündigung wird durch die Regelung zur ordentlichen Kündigung nach Absatz 1 nicht berührt.

§ 6 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise ungültig sein oder werden, so wird hiervon die Gültigkeit der anderen Vertragsteile nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich vielmehr, die ungültigen Bestimmungen durch eine gültige Regelung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Gehalt der ungültigen Bestimmungen soweit wie möglich entspricht.

§ 7
Sonstige Bestimmungen

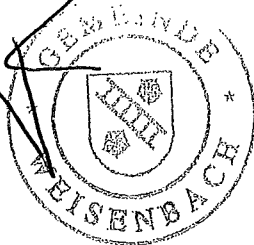
Änderungen der abgeschlossenen Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Zum Zeitpunkt der Unterzeichnung der Vereinbarung bestehen keine Änderungen oder Nebenabreden.

§ 8
Bekanntmachung, Inkrafttreten

- (1) Diese Vereinbarung bedarf nach § 25 Abs. 5 i. V. m. § 28 Abs. 2 Ziffer 1 GKZ der Genehmigung des Landratsamtes Rastatt. Die Vereinbarung ist mit der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde von den Beteiligten öffentlich bekanntzumachen.
- (2) Die Vereinbarung tritt am Tag nach der letzten öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Weisenbach, *11.12.2025*

Daniel Retsch
Bürgermeister



Forbach,

Robert Stiebler
Bürgermeister

